

Die Problematik der « Scheinselbständigen »: Neueste Entwicklungen

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41

F +32 2626 14 40

info@kockspartners-law.be

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

1. Nachfolgend werden die neuesten Entwicklungen zur Problematik der «Scheinselbständigkeit» seit dem Gesetz vom 27. Dezember 2006 dargestellt:

I. Kurze Skizzierung der gesetzlichen Regelungen

2. Aus diesem Gesetz ergeben sich **vier allgemeine Kriterien**, mit Hilfe derer auf das Vorhandensein oder das Fehlen von Weisungsbefugnis festgestellt werden kann.

Diese Kriterien dienen der Abgrenzung eines Arbeitsvertrages von einem Werkvertrag (Art. 333 des Gesetzes):

1. Der tatsächliche Wille der Parteien wie er in der schriftlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommt, insofern dieser nicht der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
2. Die Freiheit, seine Arbeitszeit einzuteilen (Gibt es einen Stundenplan, Verpflichtung, eine Erlaubnis für Urlaub zu erhalten, etc. ?);
3. Die Freiheit, seine Arbeit zu organisieren (Handelt es sich um genaue Anweisungen oder um allgemeine Richtlinien, etc. ?);
4. Die Möglichkeit einer hierarchischen Kontrolle (Bestehen interne Sanktionen, etc. ?).

3. Priorität kommt der Qualifizierung zu, die sich aus der tatsächlichen Ausübung der Arbeitstätigkeit ergibt, falls diese Qualifizierung die vertragliche Qualifikation ausschließt und unter der Anordnung, die zur **Requalifizierung** des Arbeitsverhältnisses stattfindet, falls die Ausführung dieses Arbeitsverhältnisses Elemente zum Vorschein kommen lässt, die unvereinbar sind mit der vertraglichen Qualifikation (Art. 332 des Gesetzes). Diese Entwicklung der Rechtsprechung des Kassationshofes, die dazu geführt hat, die traditionelle Methode durch die Methode, die eine Analyse der Elemente, die unvereinbar sind mit der vertraglichen Qualifikation zu ersetzen, wollte das Gesetz vom 27. Dezember 2006 eindeutig bestätigen

(Cass., 23 décembre 2002, *J.T.T.*, 2003, p. 271 ; Cass., 28 avril 2003, *J.T.T.*, 2003, p. 261)

II. Kommission zur Regelung der Arbeitsbeziehung und Entwicklungen

4. Gleichzeitig ist durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 eine « **Kommission zur Regelung der Arbeitsbeziehung** » eingerichtet worden. Dieser Kommission, die sich aus zwei Sektionen zusammensetzt (die normative und die administrative Kommission), ist die Aufgabe anvertraut worden « Entscheidungen über die Qualifizierung einer Arbeitsbeziehung » zu treffen.

Konkret sah das Gesetz vor, dass diese Kommission im Falle von Zweifeln bezüglich des Arbeitsverhältnisses eingeschaltet werden könnte, sei es gemeinsam durch beide Parteien, sei es durch jene Partei, die eine Arbeitsbeziehung mit einer anderen Partei eingehen möchte, bei der allerdings das Arbeitsstatut eines Arbeitnehmers oder eines Selbständigen unsicher ist.

Diese Kommission ist (schließlich) durch einen Königlichen Erlass vom 14. Dezember 2010, der zum 7. Januar 2011 in Kraft getreten ist, eingerichtet worden.

Die Zukunft wird zeigen, ob, einerseits diese neue Einrichtung bei den Selbständigen oder bei den bezüglich der vertraglichen Beziehung unsicheren Arbeitgebern zu einem Erfolg wird und ob andererseits diese zwingenden Meinungen dieser Kommission realistisch dazu führen, Rechtssicherheit in dieser Debatte um die « Scheinselbständigen » zu erreichen ...

* *
*